

Tätigkeitsbereiche
des Handwerkes der
PFLASTERER

1. Pflastern von Großstein (Naturstein); Pflastersteinen und Gehsteigplatten
2. Pflastern von Kleinstein (Naturstein)
3. Pflastern von Mosaikstein (Naturstein)
4. Pflastern von diversen Betonformsteinen, Platten und Pflasterklinkern
5. Verlegen und Versetzen von Randbegrenzungen, Granitrandsteinen, Granitbordsteinen, Säumen und diversen Betonformsteinen;
 - In den Punkten 1 bis 5 jeweils zuzuordnende Maße und Steinformate lt. ÖNORM B 3308
6. Gestalten von Böschungen durch entsprechende Pflasterungen
7. Planung und Herstellung von gepflasterten Stiegenanlagen
8. Herstellen der Tragschicht und des Planums
9. Gestalten von Rinnen und Gräben zu Wasserführung
10. Versetzen von Schachtdeckeln, Schieberkappen, Kanalgittern, etc.
11. Oberflächenentwässerung
12. Planung und Gestaltung von Straßen, Plätzen, Höfen, Einfahrten, Parkanlagen, Fußgängerzonen, Baumscheiben, Aufdoppelungen, Gehsteigvorziehungen und Parkspuren

Anmerkungen zu den Tätigkeitsbereichen des Handwerkes der Pflasterer
(GewO 1973, idF der GeRN 1992, BGBl. Nr. 29/93)

ad 7. Stiegenanlagen

Unter Stiegenanlagen sind solche an Böschungen etc. zu verstehen.
Freitragende Stiegen sind nicht Teil des Pflasterergewerbes.

ad 8. Tragschicht und Planum

Die Herstellung der Tragschicht und des Planums gilt unbeschadet der
Rechte des Baugewerbes als notwendige Vorarbeit im Sinne des § 33 Z. 2
GewO.

Die Herstellung einer Tragschicht kann gebunden oder ungebunden
erfolgen.

Notwendige Grabungen dürfen, im Sinne der einschlägigen gesetzlichen
Bestimmungen, nur bis zu einer Tiefe von 1,25 m durchgeführt werden.

ad 12. Planung und Gestaltung

„Planung“ gilt im Sinne des § 33 Z. 1 GewO, wonach Gewerbetreibenden,
die zur Erzeugung berechtigt sind, das Recht zur Planung von Arbeiten
zusteht, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen.